

Sitzung vom 14. Dezember 2021

Beschl. Nr. **2021-301**

0.0.1.2 Verordnungen, Gemeindeerlasse
Entschädigungserlass (EntschE); Anpassung Krankentaggeldversicherung
Friedensrichterin; Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären (Entschädigungserlass; EntschE) regelt die Entschädigung und die Versicherung derjenigen für die Stadt Adliswil tätigen Personen, die nicht in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis im Sinne des Personalstatuts stehen.

Gemäss Art. 2 EntschE werden Behördenmitglieder und Funktionäre gemäss Personalstatut gegen die Folgen von Unfall versichert. Behördenmitglieder, welche die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfüllen, werden gemäss Personalstatut für diese Risiken versichert. Jedoch werden Behördenmitglieder und Funktionäre in der Krankentaggeldversicherung nicht versichert (Art. 2 Abs. 2 EntschE).

Diese Regelung trifft auch auf die Friedensrichterin zu. Aufgrund des Umfangs der Aufgaben im Friedensrichteramt Adliswil und der Finanzierung einer Stellvertretung im Falle einer längerfristigen Vertretung soll die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter neu in die Krankentaggeldversicherung aufgenommen werden.

Erwägungen

Gemäss § 56 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) entlohnen die Gemeinden die Friedensrichterinnen und -richter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen. Diese Regelung wird durch Art. 12 EntschE konkretisiert, in dem die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter eine teuerungs- und lohnentwicklungsbereinigte Grundentschädigung von CHF 26'000.00 (zurzeit CHF 26'043.90) und zusätzlich eine Fallpauschale von CHF 420.00 (zurzeit CHF 420.75) für jeden abgeschlossenen Fall erhält.

Die Friedensrichterin in Adliswil behandelt pro Jahr zwischen 60 und 65 Fälle. Auch wenn der durchschnittliche Aufwand pro Geschäftsfall variiert, geht der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich (VFZH) von 180 erledigten Geschäftsfälle pro Vollzeitstelle aus. Damit entspricht der Beschäftigungsgrad der Friedensrichterin in Adliswil in etwa einem Pensum von 35 %.

Kurzfristige Vertretungen der Friedensrichterin wie Ferien, Krankheit oder andere kurze Abwesenheiten sind in der Entlohnung der Vertreterin oder des Vertreters enthalten. Für eine längere Vertretung wie schwere Krankheit oder Unfall bestimmt das Bezirksgericht gestützt auf § 55 Abs. 1 GOG die Vertretung. Die Regelung der Entlohnung und der Auslagen der längerfristigen Vertretung ist Sache der Gemeinde.

Der VFZH empfiehlt, dass die Gemeinde, deren Friedensrichterin resp. Friedensrichter vertreten werden muss, die Entlöhnung und die Auslagen für die Vertretung übernimmt. Daher befürwortet der VFZH, die Friedensrichter und Friedensrichterinnen nicht nur gegen die Folgen von Unfall zu versichern, sondern auch in die Krankentaggeldversicherung aufzunehmen.

Die Stadt Adliswil hat eine kollektive Krankentaggeldversicherung für ihre Angestellten abgeschlossen. Im Krankheitsfall sind 80 % des Verdienstes versichert, nach einer Wartefrist von 90 Tagen und mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich Wartefrist. Die Prämie wird je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.

Die Abklärungen der Abteilung Finanzen bei der Krankentaggeldversicherung haben ergeben, dass dem Einschluss der Friedensrichterin zu den gleichen Konditionen wie die angestellten Personen versicherungstechnisch nichts im Wege steht. Daher soll die Friedensrichterin zu den gleichen Konditionen wie die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis im Sinne des Personalstatuts stehenden Personen in die Krankentaggeldversicherung der Stadt Adliswil eingeschlossen werden. Dazu ist Art. 2 des Entschädigungserlasses entsprechend zu ergänzen.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat wird folgender Antrag unterbreitet:
 - I. Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären (Entschädigungserlass; EntschE) wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 Abs. 2 (**zweiter Teilsatz neu**)

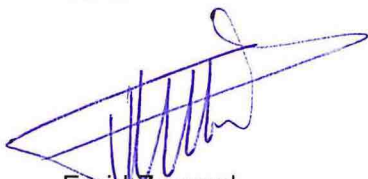
Behördenmitglieder und Funktionäre werden in der Krankentaggeldversicherung nicht versichert, **ausgenommen davon ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.**
 - II. Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung im Entschädigungserlass.
 - III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 - IV. Der beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderates wird von seinem Büro verfasst.
 - V. Veröffentlichung von Dispositivziffer I - III im amtlichen Publikationsorgan.
 - VI. Mitteilung von Dispositivziffer I - III an den Stadtrat.

2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Friedensrichterin
- 3.3 Ressortleiter Finanzen
- 3.4 Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber